ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wunder Gebäudeprofi GmbH · Stand: 01.11.2026

Stand: 1. November 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der Wunder Gebäudeprofi GmbH, Geschäftsanschrift Dornierstraße 16, 86456 Gablingen, Sitz der Gesellschaft Münster (Bayern), vertreten durch Geschäftsführer Daniel Achtelik, nachfolgend „Auftragnehmer“, gegenüber Unternehmern und Verbrauchern, nachfolgend „Auftraggeber“, soweit sie wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese AGB betreffen insbesondere Rückbau-, Demontage-, Montage-, Entrümpelungs-, Entsorgungs-, bauvorbereitende und sonstige handwerkliche oder technische Leistungen, Arbeiten im Bestand und auf Baustellen, Leistungen im Auftrag anderer Unternehmen, die Zusammenarbeit mit Fach- und Subunternehmen sowie die Vermittlung von Leistungen und Verträgen, insbesondere im Energie- und Telekommunikationsbereich.

Abweichende Geschäftsbedingungen werden nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Vertragsbestandteil. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

Die Leistungen können je nach Auftrag insbesondere Heizöltankstilllegung und -demontage, Heizungsabtransport, Entkernung und Rückbau, Kernbohrungen, Bausanierung und Badmodernisierung, Trockenbau und Deckenlösungen, Trage- und Abtransportleistungen, Containerorganisation sowie bauliche Wärmepumpenvorbereitung mit Aufstellflächen, Fundamenten, Erdarbeiten, Leitungswegen und Hauseinführungen umfassen. Photovoltaikprojekte einschließlich Beratung, Planung, Materiallieferung, Dachmontage, Elektroarbeiten, Speicher, Wallboxen und Netzanmeldung werden im jeweils vereinbarten Umfang unter Einbindung geeigneter Fachbetriebe nach Abschnitt 18 abgewickelt. Leistungen an asbesthaltigen Außenbauteilen und künstlichen Mineralfasern werden nur im rechtlich zulässigen Umfang mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen und gegebenenfalls geeigneten Fachpartnern übernommen. Diese Aufzählung begründet für einen Einzelauftrag keinen über die konkrete Vereinbarung hinausgehenden Leistungsumfang.

2. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB. Das gilt auch für wirksame mündliche Individualvereinbarungen.

Soweit wirksam vereinbart oder einbezogen, bestimmen anschließend das angenommene Angebot und die zugehörige Leistungsbeschreibung den Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen zwischen diesen Unterlagen geht eine konkrete Leistungsvereinbarung einer allgemeinen Beschreibung vor. Ergänzend gelten diese AGB und die gesetzlichen Vorschriften. Zwingendes Recht bleibt unberührt.

Zur Nachvollziehbarkeit sollen Aufträge, Änderungen und Ergänzungen möglichst in Textform, beispielsweise per E-Mail, dokumentiert werden. Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt. Gesetzliche Formvorschriften sind einzuhalten.

Bei Aufträgen auf Grundlage eines gesonderten Partner-, Rahmen- oder Subunternehmervertrags sind dessen für den Einzelauftrag wirksam vereinbarte Leistungs-, Dokumentations-, Haftungs- und sonstige Sonderregelungen maßgeblich. Die Rangfolge richtet sich nach den wirksamen Vereinbarungen und dem Vorrang individueller Vertragsabreden. Die Veröffentlichung dieser AGB ersetzt oder ändert einen bestehenden Partnervertrag nicht automatisch.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die Annahme kann insbesondere per E-Mail, über die digitale Angebotsannahme in ToolTime, durch Rücksendung eines unterschriebenen PDF-Dokuments oder per Brief erfolgen. Ob die Erklärung des Auftraggebers bereits den Vertrag schließt oder zunächst ein Angebot an den Auftragnehmer darstellt, richtet sich nach dem konkreten Angebot und dessen Bindungswirkung. Erklärungen können, soweit keine gesetzliche Form erforderlich ist, insbesondere in Textform oder mündlich erfolgen. Auch ein ausdrücklicher Leistungsabruf oder die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erfolgende Arbeitsaufnahme kann nach den Umständen des Einzelfalls einen Vertragsschluss begründen.

Voraussetzung ist eine Einigung über die beauftragte Leistung und deren entgeltliche Ausführung. Bloßes Schweigen oder die bloße Anwesenheit auf der Baustelle begründet keine allgemeine Zustimmung zu zusätzlichen kostenpflichtigen Leistungen. Für Zusatzleistungen und Nachträge gilt Abschnitt 11.

4. Angebote und Kostenvoranschläge

Die Verbindlichkeit und Bindungsfrist eines Angebots richten sich nach dessen Inhalt. Ausdrücklich als freibleibend bezeichnete Angebote sind unverbindlich.

Ein Kostenvoranschlag enthält eine Einschätzung der voraussichtlichen Kosten und ist keine Preisgarantie, sofern eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Vereinbarte Pauschal- und Festpreise werden durch einen höheren tatsächlichen Aufwand nicht automatisch geändert.

Ist eine wesentliche Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags zu erwarten, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und den voraussichtlichen Mehrbedarf. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers nach § 649 BGB bleiben unberührt. Für Änderungen des Auftrags und zusätzliche Leistungen gilt Abschnitt 11.

5. Leistungsumfang und fachliche Verantwortung

Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag, dem angenommenen Angebot, der Leistungsbeschreibung und individuellen Zusatzvereinbarungen.

Eine über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Fachplanung, statische Berechnung, umfassende Bestandsuntersuchung, Bauüberwachung, Genehmigungsbeschaffung oder Leistung eines anderen Gewerks wird nur bei entsprechender Beauftragung geschuldet. Prüfungen und Maßnahmen, die zur fachgerechten und sicheren Ausführung der eigenen vertraglichen Leistung erforderlich sind, bleiben Bestandteil der hierfür bestehenden Pflichten.

Der Auftragnehmer berücksichtigt übermittelte Angaben und Vorgaben im Rahmen seines Auftrags. Erkennt er Bedenken gegen deren Eignung oder Sicherheit oder muss er solche im Rahmen seiner fachlichen Prüfpflichten erkennen, weist er den Auftraggeber darauf hin und stimmt das weitere Vorgehen ab. Erforderlichenfalls werden die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung unterbrochen. Gesetzliche Fachbetriebs-, Sicherheits- und Hinweispflichten bleiben unberührt.

6. Arbeiten im Bestand und unbekannte Umstände

Bei Arbeiten in Bestandsgebäuden und bestehenden Anlagen können insbesondere verdeckte Leitungen, Hohlräume, Feuchtigkeit, Schadstoffe, statische Probleme oder frühere unsachgemäße Arbeiten auftreten.

Werden solche Umstände festgestellt, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und unterbricht betroffene Arbeiten, soweit eine fachgerechte oder sichere Fortsetzung nicht möglich ist. Erforderliche Änderungen des Leistungsumfangs und der Vergütung werden nach Abschnitt 11 behandelt. Für unaufschiebbare Schutzmaßnahmen gilt ebenfalls Abschnitt 11.

Ein nicht vom Auftragnehmer zu vertretender unbekannter Umstand begründet keine automatische, unbegrenzte Kostenübernahme durch den Auftraggeber. Maßgeblich bleiben die vereinbarte Leistung, die getroffene Preisabrede und die gesetzlichen Vergütungs- und Ersatzansprüche.

7. Angaben und Vorgaben des Auftraggebers oder Dritter

Der Auftraggeber stellt die ihm vorliegenden, für den Auftrag erforderlichen Pläne, Maß-, Leitungs-, Material- und Bestandsangaben bereit und teilt ihm bekannte Unsicherheiten oder Widersprüche mit.

Eine eigenständige umfassende Prüfung fremder Planungen oder verborgener Bestandsverhältnisse ist nur geschuldet, wenn sie zum vereinbarten Leistungsumfang gehört. Die für die eigene Leistung bestehenden fachlichen Prüf- und Hinweispflichten nach Abschnitt 5 bleiben unberührt.

Die Verantwortlichkeit für Mängel und Schäden richtet sich nach den jeweiligen Verursachungs- und Verantwortungsbeiträgen sowie den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden, die ausschließlich auf Angaben, Planungen, Weisungen oder Leistungen des Auftraggebers oder Dritter beruhen und für die dem Auftragnehmer keine eigene oder ihm gesetzlich zuzurechnende Pflichtverletzung zur Last fällt, haftet der Auftragnehmer nicht. Eigene fachliche Prüf- und Hinweispflichten sowie Abschnitt 29 bleiben unberührt.

Abweichende Ausführungswünsche, erteilte Hinweise und die vereinbarte Beschaffenheit können in einem gesonderten Abweichungsprotokoll dokumentiert werden. Eine gewünschte Abweichung wird nur im rechtlich und sicherheitstechnisch zulässigen Umfang ausgeführt. Eine Unterschrift unter ein solches Protokoll hebt zwingende Fach-, Sicherheits- und Haftungspflichten nicht auf. Für den Auftraggeber handelt nur eine hierzu berechtigte Person.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt in seinem Verantwortungsbereich auf eigene Kosten für die ihm vertraglich zugewiesene Mitwirkung, insbesondere rechtzeitigen Zugang zum Arbeitsbereich, die vereinbarte Bereitstellung von Strom und Wasser, die Freiräumung vereinbarter Arbeitsflächen sowie die von ihm zu beschaffenden Genehmigungen und Zustimmungen. Er stimmt von ihm beauftragte andere Gewerke ab und teilt ihm bekannte gefahrerhebliche Umstände, insbesondere Leitungen, Schadstoffe, Leckagen und sonstige Risiken, rechtzeitig mit.

Eigene gesetzliche Sicherheits-, Prüf- und Organisationspflichten des Auftragnehmers werden hierdurch nicht auf den Auftraggeber übertragen.

Fehlt eine für die Ausführung notwendige Mitwirkung, kann der Auftragnehmer die betroffenen Arbeiten im gesetzlich zulässigen Umfang unterbrechen und eine angemessene Frist zur Mitwirkung setzen. Ansprüche auf Entschädigung, Schadensersatz oder zusätzliche Vergütung, insbesondere für Warte- und Stillstandszeiten, erforderliche zusätzliche An- und Abfahrten sowie erneutes Einrichten der Baustelle, bleiben nach den gesetzlichen Voraussetzungen und den getroffenen Vereinbarungen bestehen. Bereits abgegoltene Leistungen werden nicht nochmals berechnet.

9. Preise und Abrechnung

Die Abrechnung richtet sich nach der vereinbarten Vergütungsart, insbesondere Pauschalpreis, Stundenlohn oder einer Abrechnung nach vereinbarten Mengen und Einheitspreisen. Abschlags- und Schlussrechnungen berücksichtigen die jeweilige vertragliche Grundlage.

Ein höherer Aufwand oder eine Unklarheit über den Leistungsumfang führt nicht automatisch zu einem Wechsel von einem vereinbarten Pauschalpreis zur Stundenabrechnung. Für Änderungen und Nachträge gilt Abschnitt 11. Fehlt eine konkrete Preisvereinbarung, gelten die gesetzlichen Vergütungsregeln.

Gegenüber Unternehmern verstehen sich als Nettopreise ausgewiesene Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Gegenüber Verbrauchern werden die zu zahlenden Gesamtpreise einschließlich anfallender Umsatzsteuer ausgewiesen. Besondere steuerliche Regelungen, insbesondere eine gegebenenfalls anzuwendende Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, bleiben unberührt.

10. Stundenlohnarbeiten

Bei vereinbarten Stundenlohnarbeiten wird die tatsächlich angefallene, zur Auftragsausführung erforderliche Arbeitszeit zu den vereinbarten Sätzen abgerechnet. Rüst-, Fahrt- und Wartezeiten sowie Maschinen-, Geräte-, Material- und Entsorgungskosten werden nach den hierfür getroffenen Vereinbarungen berücksichtigt. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unwirtschaftlichen Ausführung bleiben unberührt; eine Stundenlohnvereinbarung schließt solche Ansprüche nicht aus.

Arbeitszeiten und wesentliche zusätzliche Aufwendungen werden nachvollziehbar dokumentiert. Abrechnungseinheiten und etwaige Teilstundenregelungen richten sich nach dem vorab vereinbarten Angebot oder Vertrag. Eine Stundenabrechnung bestimmt für sich allein nicht, ob ein Werkvertrag, Dienstvertrag oder eine rechtlich gesondert zu beurteilende Personalgestellung vorliegt.

11. Zusatzleistungen, Nachträge und Schutzmaßnahmen

Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden zusätzlich vergütet, wenn sie wirksam beauftragt oder auf einer gesetzlichen Grundlage zu vergüten sind. Hierzu können Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers, zusätzliche Fahrten, geänderte Zugänge, zusätzliche Material- und Entsorgungsleistungen sowie auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der vereinbarten üblichen Ausführungszeiten erbrachte Leistungen gehören, soweit sie nicht bereits von der vereinbarten Vergütung umfasst sind. Etwaige Zuschläge bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung oder gesetzlichen Grundlage.

Vor der Ausführung werden Umfang, voraussichtliche Vergütung und Terminfolgen möglichst in Textform abgestimmt. Wirksame mündliche Individualvereinbarungen bleiben möglich. Bloßes Schweigen oder eine nur unterstellte Duldung ersetzt keine erforderliche Beauftragung.

Ist bei einem Bauvertrag das gesetzliche Änderungs- und Anordnungsrecht einschlägig, gelten insbesondere §§ 650b und 650c BGB. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch wird durch eine fehlende zusätzliche Unterschrift nicht ausgeschlossen.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren für Personen, Gebäude oder Umwelt dürfen im erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang durchgeführt werden, wenn eine vorherige Abstimmung nicht rechtzeitig möglich ist. Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert; Maßnahmen und Kosten werden dokumentiert. Die Vergütung oder der Aufwendungsersatz richten sich nach der vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage. Die Beseitigung selbst zu vertretender Mängel wird hierdurch nicht zu einem kostenpflichtigen Nachtrag.

Bei Aufträgen eines anderen Unternehmens ist zwischen Auftraggeber und Endkunde zu unterscheiden. Nachträge zum Hauptauftrag werden durch den vertraglichen Auftraggeber oder eine hierzu bevollmächtigte Person beauftragt. Die Unterschrift des Endkunden oder einer Person vor Ort bestätigt ohne entsprechende Vollmacht nur den dokumentierten Sachverhalt; sie stellt keine automatische Kostenfreigabe zulasten des Auftraggebers dar. Ein gesonderter Direktauftrag des Endkunden bedarf einer eindeutigen Vereinbarung über Leistung, Kostenträger und Vergütung. Entgegenstehende wirksame Vereinbarungen mit dem Hauptauftraggeber sind zu beachten; erforderliche Verbraucherinformationen und Erklärungen zum vorzeitigen Tätigwerden bleiben gesondert einzuholen.

12. Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a BGB in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Die Leistungen werden durch eine nachvollziehbare Aufstellung nachgewiesen. Rechte des Auftraggebers bei nicht vertragsgemäßer Leistung bleiben unberührt.

Erforderliche angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Stoffe oder Bauteile können unter den gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden, insbesondere bei Übertragung des Eigentums nach Wahl des Auftraggebers oder Stellung entsprechender Sicherheit. Eine bloße Materialbestellung begründet nicht automatisch einen gesetzlichen Abschlagsanspruch.

Gesondert vereinbarte Vorauszahlungen bleiben im rechtlich zulässigen Umfang möglich. Die besonderen Schutzvorschriften für Verbraucherbauverträge, insbesondere § 650m BGB, bleiben unberührt.

13. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und Verzug

Die Fälligkeit richtet sich nach der jeweiligen Vertragsart und den wirksam vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bei Werkleistungen ist die Schlussvergütung grundsätzlich mit der Abnahme fällig; bei Bauverträgen sind zusätzlich die gesetzlichen Anforderungen an eine prüffähige Schlussrechnung zu beachten. Gesetzliche Ausnahmen und die Fälligkeit berechtigter Abschlagszahlungen bleiben unberührt.

Nach Eintritt der gesetzlichen oder wirksam vereinbarten Fälligkeit ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu zahlen, sofern keine andere Zahlungsfrist wirksam vereinbart ist. Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die bloße Ausstellung einer Rechnung ersetzt keine erforderliche Abnahme und begründet keine einseitige Verkürzung vereinbarter Zahlungsfristen.

Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht besteht nur bei Vorliegen seiner gesetzlichen oder wirksam vereinbarten Voraussetzungen und im danach zulässigen Umfang. Der darüber hinaus fällige Betrag ist fristgerecht zu zahlen. Gesetzliche Einwendungen, Aufrechnungsrechte und weitergehende berechtigte Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

Bei berechtigten Mängelbeseitigungsansprüchen richtet sich der Einbehalt nach § 641 Abs. 3 BGB; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Für Abschlagszahlungen gilt § 632a BGB. Eine Mängelbeanstandung berechtigt nicht unabhängig von diesen Voraussetzungen und dem zulässigen Umfang zum Einbehalt der gesamten Vergütung.

Bei Zahlungsverzug können gesetzliche Verzugszinsen und erstattungsfähige Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten verlangt werden. Bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers betragen die Verzugszinsen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; im Übrigen gilt der gesetzliche Zinssatz, regelmäßig fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist der Schuldner kein Verbraucher, kann zusätzlich die gesetzliche Pauschale von 40 Euro verlangt werden. Diese ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit dieser in Kosten der Rechtsverfolgung besteht. Weiterer gesetzlich ersatzfähiger Verzugsschaden bleibt vorbehalten.

14. Leistungsverweigerung und Sicherheiten

Bei ausbleibender Zahlung fälliger, berechtigter Forderungen kann der Auftragnehmer seine gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte ausüben und betroffene Arbeiten unter deren Voraussetzungen einstellen. Erforderliche Mahnungen und Fristsetzungen sowie gesetzliche Grenzen, insbesondere bei verhältnismäßig geringfügigen Rückständen, werden beachtet. Ein berechtigter Einbehalt des Auftraggebers wegen Mängeln wird nicht als vertragswidrige Nichtzahlung behandelt.

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, kann der Auftragnehmer seine Vorleistung nach Maßgabe des § 321 BGB verweigern. Er kann eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer der Auftraggeber nach seiner Wahl Zug um Zug gegen die Leistung die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Auftragnehmer gemäß § 321 Abs. 2 BGB zurücktreten. Zahlung oder ausreichende Sicherheit können das Leistungsverweigerungsrecht entfallen lassen.

Soweit § 650f BGB anwendbar ist, kann der Auftragnehmer die dort vorgesehene Bauhandwerkersicherung verlangen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Sicherheitsleistung die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen. Die gesetzlichen Voraussetzungen, Ausnahmen und Kostenregelungen dieser Vorschrift bleiben unberührt.

Die Folgen einer berechtigten Arbeitseinstellung für Ausführungsfristen sowie Ansprüche auf Ersatz oder Vergütung von Stillstand, zusätzlichen Fahrten und erneuter Baustelleneinrichtung richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen und den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder zusätzliche Vergütung entsteht nicht allein aufgrund einer Bonitätseinschätzung.

15. Termine und Ausführungsfristen

Verbindliche Termine und Ausführungsfristen ergeben sich aus den getroffenen Vereinbarungen. Sie sollen zu Nachweiszwecken in Textform festgehalten werden; wirksame mündliche Individualvereinbarungen bleiben verbindlich.

Behindern nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände die Ausführung, informiert er den Auftraggeber über Ursache und voraussichtliche Dauer. Eine erforderliche Fristverlängerung richtet sich nach Umfang und Dauer der tatsächlichen Behinderung und einer angemessenen Wiederaufnahmezeit. Lieferprobleme, Wetter oder Krankheit begründen nicht ohne Prüfung des Einzelfalls eine allgemeine Haftungsbefreiung.

Für Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, haftet er nicht auf Schadensersatz. Eine Haftung für eigenes oder ihm gesetzlich zuzurechnendes Verschulden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Gesetzliche Rechte beider Parteien bei Verzögerungen bleiben unberührt. Für vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerungen gelten die Haftungsregelungen in Abschnitt 29.

16. Einsatz von Subunternehmern

Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung eigener vertraglicher Leistungen geeignete Subunternehmer einsetzen, soweit keine persönliche Leistungserbringung vereinbart ist oder besondere gesetzliche Anforderungen entgegenstehen. Erforderliche Qualifikationen und Zulassungen sind zu beachten.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für seine vertraglich geschuldete Leistung und für eingesetzte Erfüllungsgehilfen bleibt bestehen. Eine Beauftragung eines Subunternehmers ist von der bloßen Vermittlung eines eigenen Vertrags mit einem anderen Anbieter zu unterscheiden.

17. Zusammenarbeit unter fachlicher Leitung und Personaleinsätze

Bei der Zusammenarbeit mit einem Fachunternehmen werden Leistungsumfang, fachliche Zuständigkeiten, erforderliche Qualifikationen sowie die Organisation und Verantwortung des Einsatzes auftragsbezogen festgelegt. Technische Vorgaben und Baustellenkoordination sind von personenbezogenen Weisungen und einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines anderen Unternehmens zu unterscheiden.

Ein Einsatz eigener Beschäftigter unter unmittelbarer Leitung und Weisung eines anderen Unternehmens bedarf einer gesonderten, vor Einsatzbeginn getroffenen Vereinbarung und der Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen. Dies umfasst gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse sowie die besonderen Grenzen einer Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe. Die fachliche Leitung durch einen anderen Betrieb ersetzt nicht automatisch eigene erforderliche Berechtigungen.

Eine stundenweise Abrechnung oder die Fortzahlung des Lohns durch den Auftragnehmer entscheidet nicht allein über die rechtliche Einordnung. Diese AGB begründen keine allgemeine Befugnis zur Arbeitnehmerüberlassung und keinen pauschalen Haftungsausschluss für Personaleinsätze. Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach dem rechtlich zulässigen Einsatzmodell, den getroffenen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften.

18. Fachpartner und besondere Regelungen für Photovoltaik

Der Auftragnehmer kann eigene vertragliche Leistungen gemeinsam mit anderen Unternehmen oder unter Einsatz geeigneter Subunternehmer erbringen. Bei Photovoltaikprojekten werden die vereinbarten Dach- und Montagearbeiten durch entsprechend geeignete Dachdeckerfachbetriebe und die erforderlichen Elektroarbeiten durch hierfür berechtigte Elektrofachbetriebe ausgeführt. Die Beauftragung und Koordination dieser Subunternehmer erfolgt durch den Auftragnehmer, soweit das konkrete Angebot dieses Modell vorsieht.

Schuldet der Auftragnehmer dem Kunden die betreffende Leistung selbst, bleibt er auch beim Einsatz von Subunternehmern dessen Vertragspartner und für die Erfüllung sowie das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften und Abschnitt 29 verantwortlich. Der Auftraggeber wird wegen eigener vertraglicher Mängelansprüche nicht pauschal auf den Dachdecker, Elektrofachbetrieb oder Hersteller verwiesen.

Wird stattdessen ein gesonderter Vertrag unmittelbar zwischen dem Kunden und einem Fachunternehmen vermittelt, werden der jeweilige Vertragspartner und die Abgrenzung zu den eigenen Leistungen vor Vertragsschluss erkennbar benannt. Für eigene Vermittlungs-, Beratungs- und Informationspflichten bleibt der Auftragnehmer verantwortlich.

Bei Photovoltaik bestimmen das Angebot und die zugehörige Leistungsbeschreibung insbesondere Anlagenkomponenten, Liefer- und Montageumfang, Speicher oder Wallbox, Anschlussarbeiten, Inbetriebnahme, Netzanmeldung und die jeweils übernommene Planung und Dokumentation. Erforderliche Anpassungen des Dachs, der Statik, des Zählerschranks oder der vorhandenen Elektroanlage gehören zum Auftrag, soweit sie vereinbart sind; zusätzlicher, zuvor nicht erfasster Bedarf wird nach Abschnitt 11 behandelt. Die fachlichen Prüf- und Hinweispflichten nach Abschnitt 5 bleiben bestehen.

Ertrags-, Eigenverbrauchs-, Einsparungs-, Förder- und Wirtschaftlichkeitsangaben sind Prognosen auf Grundlage der jeweils angegebenen Annahmen und Rahmenbedingungen, soweit keine ausdrückliche Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wird. Sie ersetzen keine verbindliche Zusage zu künftigem Wetter, Energiepreisen, Verbrauchsverhalten oder Förderentscheidungen. Die Verantwortung für eine vertraglich geschuldete fachgerechte Beratung, Planung und zutreffende Berechnung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Netzanschluss, Zählersetzung, Freigaben, Förderentscheidungen und andere Mitwirkungsschritte externer Stellen können eigene Abläufe und Fristen haben. Die Parteien legen fest, wer die jeweiligen Anmeldungen und Unterlagen übernimmt. Über erkennbare Verzögerungen wird informiert. Gesetzliche Registrierungs- und Betreiberpflichten sowie die Verantwortung für die rechtzeitige und richtige Erledigung eigener übernommener Aufgaben bleiben unberührt.

Hersteller- und Produktgarantien gelten nach den jeweiligen Garantiebedingungen zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten des Auftraggebers. Sie ersetzen insbesondere keine gegen den Auftragnehmer bestehenden gesetzlichen Mängelrechte. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Betriebsführung, laufende Überwachung, Reinigung oder Wartung bedarf einer entsprechenden Beauftragung.

19. Vermittlung von Leistungen

Bei einer ausdrücklich als Vermittlung ausgewiesenen Leistung kommt der vermittelte Leistungs- oder Liefervertrag zwischen dem Auftraggeber und dem konkret benannten Drittanbieter zustande. Ob ein solcher Vertrag zustande kommt, richtet sich nach dessen Angebot und Annahme.

Für die Leistungserbringung aus diesem Vertrag ist der Drittanbieter verantwortlich. Der Auftragnehmer schuldet als Vermittler keine eigene Garantie für dessen Leistung. Er bleibt für eigene vertragliche und gesetzliche Pflichten, insbesondere zutreffende Informationen und eine gegebenenfalls übernommene Beratung, nach Maßgabe von Abschnitt 29 verantwortlich. Eine dem Auftraggeber berechnete Vermittlungsvergütung bedarf einer entsprechenden Vereinbarung.

20. Vermittlung von Energie- und Telekommunikationsverträgen

Soweit der Auftragnehmer Energie-, Versorgungs- oder Telekommunikationsverträge vermittelt oder Kontakte hierfür vermittelt, wird der jeweilige Anbieter Vertragspartner des Auftraggebers. Der Umfang einer eigenen Vermittlungs- oder Beratungsleistung wird im jeweiligen Vorgang festgelegt.

Annahme des Antrags, technische Verfügbarkeit, Liefer- oder Leistungsbeginn sowie Vertragsbedingungen richten sich nach dem Vertrag mit dem Anbieter. Eine eigenständige Garantie für künftige Tarifentwicklungen oder die Leistung des Anbieters wird nur bei ausdrücklicher Übernahme geschuldet. Die Verantwortung für eigene unrichtige Angaben oder Pflichtverletzungen bleibt nach Abschnitt 29 bestehen.

Der Auftragnehmer kann für eine Vermittlung Vergütungen oder Provisionen von beteiligten Unternehmen erhalten. Gesetzliche Informations- und Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

21. Bonitätsprüfung und Factoring

Eine Bonitätsprüfung erfolgt nur bei einem konkreten berechtigten Anlass und auf einer tragfähigen datenschutzrechtlichen Grundlage im erforderlichen Umfang. Die zugehörigen Informationspflichten sind zu erfüllen. Die Bestätigung dieser AGB stellt keine pauschale Einwilligung in beliebige Auskünfte oder Datenübermittlungen dar.

Der Auftragnehmer kann Forderungen im rechtlich zulässigen Umfang an einen Factoringdienstleister abtreten und die hierfür erforderlichen Vertrags-, Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdaten übermitteln. Im konkreten Fall wird der Auftraggeber über den maßgeblichen Zahlungsempfänger informiert. Berechtigte Einwendungen und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine Limitentscheidung des Factoringdienstleisters für dessen Forderungsankauf ist von einer gesonderten Bonitätsauskunft für den Auftragnehmer zu unterscheiden.

Vor Vertragsschluss können geeignete Zahlungsbedingungen vereinbart oder ein Vertragsangebot abgelehnt werden, soweit keine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht. Nach Vertragsschluss gelten für Leistungszurückhaltung und Sicherheiten Abschnitt 14 und die gesetzlichen Voraussetzungen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung enthalten unsere Datenschutzhinweise.

22. Entsorgung und Gefahrstoffe

Der Umfang der übernommenen Entsorgung und deren Vergütung richten sich nach dem Auftrag. Soweit für beauftragte Entsorgungsleistungen keine Pauschalvergütung oder andere Abrechnungsart vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich angefallenen erforderlichen Aufwand zu den vereinbarten Sätzen. Die maßgeblichen Preise oder die Berechnungsgrundlage werden vor Vertragsschluss mitgeteilt; fehlt eine konkrete Preisvereinbarung, gelten die gesetzlichen Vergütungsregeln. Eine im Pauschalpreis enthaltene Entsorgung wird nicht allein wegen höheren tatsächlichen Aufwands nachträglich in eine Aufwandabrechnung geändert. Für zusätzliche oder abweichende Leistungen gilt Abschnitt 11.

Der Auftraggeber weist vor Arbeitsbeginn auf ihm bekannte Schadstoffe, Gefahrstoffe, Altöl, Kontaminationen und sonstige umwelt- oder sicherheitsrelevante Umstände hin. Eigene fachliche Prüf- und Sicherheitspflichten des Auftragnehmers bleiben bestehen.

Werden unerwartete verdächtige oder gefährliche Stoffe festgestellt, werden betroffene Arbeiten erforderlichenfalls unterbrochen und das weitere Vorgehen abgestimmt. Erforderliche Spezialleistungen werden nach Abschnitt 11 behandelt; gesetzliche Fachkunde-, Zulassungs-, Transport- und Entsorgungsanforderungen sind einzuhalten.

23. Tankanlagen und ölführende Systeme

Leistungen an Tankanlagen und ölführenden Systemen, insbesondere Leerpumpen, Umfüllen, Stilllegen, Demontieren, Zerlegen, Abtransportieren und Entsorgen, werden im vereinbarten Umfang unter Beachtung der einschlägigen Fachbetriebs- und Sicherheitsanforderungen ausgeführt.

Der Auftraggeber stellt die ihm vorliegenden Angaben und Unterlagen insbesondere zu Art, Größe, Lage, Zugang, Inhalt, Restmengen, Leitungsführung, Zustand, Leckagen, früherer Nutzung und bekannten Kontaminationen oder Gefahren zur Verfügung. Unsicherheiten sind mitzuteilen.

Die Angaben dienen der Vorbereitung und Ausführung. Die für eine fachgerechte und sichere eigene Leistung erforderlichen Prüfungen, Schutzmaßnahmen und Hinweise des Auftragnehmers bleiben geschuldet. Eine weitergehende Untersuchung verborgener Anlagen- oder Gebäudeteile wird nur bei entsprechender Beauftragung übernommen.

24. Umfang und Abgrenzung der Tankleistung

Soweit nicht vereinbart oder gesetzlich als eigene Pflicht erforderlich, umfasst die Tankleistung keine umfassende Boden- oder Altlastenuntersuchung, keine Sanierung von Gewässer- oder Gebäudekontaminationen, keine Gutachtenerstellung und keine allgemeine Genehmigungsbeschaffung. Wer erforderliche Anzeigen, Sachverständigenprüfungen oder sonstige Nachweise organisiert, wird auftragsbezogen festgelegt. Eigene gesetzliche Pflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Ein Umfüllen in einen anderen Tank oder zu einem Nachbarn bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Beauftragung sowie der technischen und rechtlichen Durchführbarkeit. Die Demontage angeschlossener Heizungsanlagen setzt die erforderliche vorherige Außerbetriebnahme und Trennung durch den hierfür zuständigen Fachbetrieb voraus, soweit diese Arbeiten nicht vom Auftragnehmer rechtmäßig selbst übernommen werden.

25. Heizöl, Restmengen und ölhaltige Rückstände

Vorhandenes Heizöl und abgepumpte Stoffe verbleiben im Eigentum des Auftraggebers, sofern keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die abfallrechtliche Einordnung und die gesetzlichen Verantwortlichkeiten richten sich nach den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und werden durch diese Eigentumsregelung nicht verändert.

Eine konkret gesicherte und rechtlich zulässige Weiterverwendung vorhandenen Heizöls ist vor der Ausführung abzustimmen. Ein Umpumpen zu einem bestimmten geeigneten Empfänger, eine Rückführung oder eine Zwischenlagerung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und der technischen sowie rechtlichen Durchführbarkeit. Der Auftragnehmer schuldet ohne entsprechende ausdrückliche Vereinbarung weder die Suche nach einem Abnehmer noch einen Ankauf, einen Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Übernahme des Heizöls.

Zur Entsorgung bestimmte Restmengen und ölhaltige Rückstände, insbesondere verbleibendes zur Entsorgung bestimmtes Heizöl, Ölschlamm und Reinigungsrückstände, werden im beauftragten Umfang fachgerecht entsorgt oder einem geeigneten Entsorgungsunternehmen übergeben. Die Zusammenfassung unter diesem Begriff ersetzt nicht die erforderliche Einstufung nach Herkunft und Beschaffenheit, geeignete Entsorgungswege oder gesetzliche Getrenntführungspflichten.

Art, voraussichtliche Menge, Leistungsumfang und Vergütung für die Entfernung und Entsorgung werden im Angebot oder einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Bereits vereinbarte Entsorgungsleistungen bleiben geschuldet; eine Tankstilllegung oder Tankdemontage begründet ohne entsprechende Vereinbarung keine unbegrenzte Abnahme-, Transport- oder Lagerpflicht für vorhandene Heizölmengen. Für Mengen oder Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs gelten die Abschnitte 11 und 22.

Ist der zulässige Verwendungs- oder Entsorgungsweg vor Ausführung noch nicht geklärt, stimmen die Parteien das weitere Vorgehen vor der Übernahme der betroffenen Stoffe ab. Die betroffenen Arbeiten werden erforderlichenfalls bis zur Klärung unterbrochen. Die Übernahme, Beförderung und Zwischenlagerung erfolgt nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen. Bereits bestehende eigene Fach-, Sicherheits- und Entsorgungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Ohne entsprechende Vereinbarung wird keine Garantie für Qualität, Wiederverwendbarkeit, Handelsfähigkeit oder wirtschaftlichen Wert vorhandener abgepumpter Stoffe übernommen. Die Verantwortung für eigene Pflichtverletzungen beim Umgang mit diesen Stoffen bleibt nach Abschnitt 29 unberührt.

26. Unterbrechung und Beendigung bei Gefahr

Der Auftragnehmer unterbricht betroffene Arbeiten unverzüglich, wenn eine sichere Ausführung wegen konkreter Gefahren für Personen, Gebäude oder Umwelt nicht gewährleistet ist. Er informiert den Auftraggeber und stimmt die Voraussetzungen einer Fortsetzung ab. Erforderliche unaufschiebbare Schutzmaßnahmen richten sich nach Abschnitt 11.

Eine dauerhafte Beendigung des Vertrags oder ein endgültiger Abbruch richtet sich nach einer Vereinbarung oder den gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsvoraussetzungen. Die Abrechnung erbrachter Leistungen, notwendiger Schutzmaßnahmen und etwaiger weiterer Ansprüche richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage. Ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel führt nicht automatisch zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch.

26a. Kündigung und Abrechnung bei Vertragsbeendigung

Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag bis zur Vollendung des Werks nach Maßgabe des § 648 BGB kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen; anzurechnen sind ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger Erwerb durch Verwendung seiner Arbeitskraft oder böswillig unterlassener anderweitiger Erwerb. Es wird gesetzlich vermutet, dass dem Auftragnehmer danach fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren oder geringeren Anspruchs bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften möglich.

Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB sowie sonstige gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Die Abrechnung richtet sich nach dem jeweiligen Beendigungsgrund und den gesetzlichen Vorschriften. Eine freie Kündigung nach § 648 BGB wird nicht mit einem gesetzlichen Verbraucherwiderruf gleichgesetzt; für diesen gelten die gesonderte Widerrufsbelehrung und die gesetzlichen Widerrufsfolgen.

Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf gemäß § 650h BGB der Schriftform. Eine einfache E-Mail, eine einfache digitale Bestätigung oder ein lediglich eingescanntes unterschriebenes Dokument erfüllt diese gesetzliche Form nicht automatisch. Die gesetzlich zulässige Ersetzung durch elektronische Form bleibt unberührt.

27. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Fertigstellung abzunehmen, sofern die Abnahme nicht nach der Beschaffenheit des Werks ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Gesetzliche Mängelrechte bleiben bestehen.

Eine Abnahmefiktion richtet sich nach § 640 Abs. 2 BGB: Nach Fertigstellung kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Ist der Auftraggeber Verbraucher, tritt diese Folge nur ein, wenn er zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen wurde.

Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen und den Umständen des Einzelfalls. Die bloße Nutzung des Werks begründet keine davon unabhängige automatische Abnahme. Teilabnahmen werden nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung oder gesetzlichen Grundlage verlangt.

Die Unterschrift auf einem Leistungs- oder Abnahmeprotokoll ist nach ihrem konkreten Inhalt und der Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person zu beurteilen. Eine bloße Leistungsbestätigung durch den Endkunden oder eine Person vor Ort ersetzt ohne entsprechende Befugnis keine rechtsgeschäftliche Abnahme im Namen des vertraglichen Auftraggebers. Gesetzliche Wirkungen einer Abnahme im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dessen Endkunden, insbesondere nach § 641 Abs. 2 BGB, bleiben unberührt.

Bei einem Bauvertrag kann der Auftragnehmer bei Verweigerung der Abnahme unter Angabe von Mängeln die gemeinsame Zustandsfeststellung nach § 650g BGB verlangen. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer einseitigen Zustandsfeststellung und deren Beweiswirkungen bleiben unberührt. Eine Zustandsfeststellung ersetzt nicht automatisch die Abnahme.

28. Mängelrechte und Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Gegenüber Verbrauchern werden die gesetzlichen Verjährungsfristen durch diese AGB nicht verkürzt.

Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche bei Werkleistungen in zwölf Monaten ab Abnahme. Ausgenommen sind Ansprüche wegen Mängeln an Bauwerken sowie an zugehörigen Planungs- oder Überwachungsleistungen nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB; hierfür gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verkürzung gilt außerdem nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie, Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung. Zwingende gesetzliche Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

Normale Abnutzung oder ein ausschließlich durch spätere fremde Eingriffe verursachter Zustand ist kein vom Auftragnehmer zu vertretender Ausführungsmangel. Bei fremden Vorgaben, bereitgestelltem Material und Bestandsbauteilen kommt es auf die vereinbarte Beschaffenheit, den geschuldeten Leistungsumfang und die bestehenden Prüf- und Hinweispflichten an. Ein pauschaler Ausschluss sämtlicher Mängelrechte allein wegen solcher Umstände wird nicht vereinbart.

Für Schadensersatzansprüche gelten ergänzend die Haftungsregelungen in Abschnitt 29. Gesetzlich zwingende Rechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

29. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus einer übernommenen Garantie im Umfang ihres Inhalts sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt auch für das Verhalten gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Übrigen bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Soweit die Haftung nach dem vorstehenden Absatz besteht, werden vorhersehbare typische Folgeschäden nicht allein wegen ihrer Bezeichnung als mittelbarer Schaden, Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn ausgeschlossen. Gesetzliche Mängelrechte auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt bleiben nach ihren jeweiligen Voraussetzungen unberührt. Ein Mitverschulden des Auftraggebers wird nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Für Schäden, die ausschließlich durch unzutreffende Angaben, fremde Weisungen oder Planungen, vorhandene Altanlagen oder Leistungen Dritter verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit ihm keine eigene oder ihm gesetzlich zuzurechnende Pflichtverletzung zur Last fällt. Seine fachlichen Prüf- und Hinweispflichten und die Verantwortung für eingesetzte Erfüllungsgehilfen bleiben unberührt.

30. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich bestehen kann. Gesetzliche Eigentumsübergänge durch Verbindung oder Einbau, insbesondere bei wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks oder Gebäudes, bleiben unberührt.

Eine Herausgabe aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach einem erforderlichen wirksamen Rücktritt, verlangt werden. Diese Klausel berechtigt weder zum eigenmächtigen Betreten von Räumen oder Grundstücken noch zum eigenmächtigen Ausbau oder zur Wegnahme von Gegenständen. Die Rechte des Auftraggebers und Dritter sind zu beachten.

31. Fotos, Dokumentation und Referenzen

Der Auftragnehmer kann auftragsbezogene Fotos zur Vorbereitung, Leistungsdokumentation, Abnahme und Nachweisführung im erforderlichen Umfang anfertigen. Personenbezogene oder vertrauliche Inhalte werden auf das für den jeweiligen Zweck erforderliche Maß beschränkt.

Eigene Aufnahmen der Arbeitsergebnisse können für Referenz- und Werbezwecke auf der Website, im Blog, in geschäftlichen Social-Media-Präsenzen und in Werbematerialien verwendet werden, soweit keine personenbezogenen Daten erkennbar sind und keine konkrete Adresse oder eindeutige Objektzuordnung offengelegt wird. Identifizierende Inhalte werden erforderlichenfalls entfernt oder unkenntlich gemacht. Eine Nutzung mit Namens-, Adress- oder sonstigem eindeutigem Personen- oder Objektbezug setzt eine gesonderte Vereinbarung oder erforderliche Einwilligung voraus. Für erkennbare Teammitglieder werden die erforderlichen eigenen Veröffentlichungsrechte berücksichtigt.

Vom Auftraggeber bereitgestellte Fotos und vorgeschriebene Dokumentationsaufnahmen für einen anderen Anbieter unterliegen der jeweiligen Zweckbindung und den vertraglichen Nutzungsbeschränkungen. Auch bei eigenen Referenzaufnahmen bleiben Vertraulichkeitspflichten gegenüber Auftraggebern bestehen. Eine allgemeine AGB-Bestätigung ersetzt keine erforderliche gesonderte Fotoeinwilligung. Ergänzend gelten die Datenschutzhinweise des Auftragnehmers.

Die Abgabe von Kundenbewertungen ist freiwillig und unabhängig von Leistung und Vertragskonditionen. Bewertungsinhalte und personenbezogene Angaben verwenden wir als Referenz nur im zuvor vereinbarten Zweck und Umfang sowie unter Beachtung der erforderlichen Nutzungsrechte und Datenschutzvoraussetzungen. Erforderliche Einwilligungen werden gesondert und freiwillig eingeholt; diese AGB ersetzen sie nicht. Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter info@wunderprofi.de widerrufen werden. Einzelheiten erläutern unsere Datenschutzhinweise.

32. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt, soweit sie nach den einschlägigen gesetzlichen Regeln anwendbar sind.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Augsburg als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung vereinbart, soweit keine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit entgegensteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Die bloße Unternehmereigenschaft begründet diese Gerichtsstandsvereinbarung nicht.

33. Verbraucherrechte und Schlussbestimmungen

Gesetzliche Widerrufsrechte, insbesondere bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bleiben unberührt. Soweit ein Widerrufsrecht besteht, erhält der Verbraucher die erforderliche gesonderte Belehrung und das Muster-Widerrufsformular. Ein Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist setzt die jeweils gesetzlich erforderlichen ausdrücklichen Erklärungen voraus; die Bestätigung dieser AGB ersetzt sie nicht.

Bei einer digitalen Angebotsannahme werden die für den konkreten Auftrag geltenden Vertragsunterlagen vor der verbindlichen Erklärung des Auftraggebers bereitgestellt. Die maßgebliche Fassung wird dem jeweiligen Auftrag zugeordnet. Gesetzlich erforderliche Vertragsabschriften, Bestätigungen und Verbraucherinformationen werden auf einem dauerhaften Datenträger, beispielsweise per E-Mail als PDF, zur Verfügung gestellt. Dies gilt entsprechend bei Annahme per E-Mail, PDF oder Brief. Eine spätere Veröffentlichung geänderter Unterlagen ersetzt die für den geschlossenen Vertrag maßgebliche Fassung nicht. Das bloße Vorhandensein einer digitalen Annahme- oder Widerrufsfunktion entscheidet nicht über das Bestehen, den Beginn oder die Dauer eines gesetzlichen Widerrufsrechts.

Werden einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, richtet sich dies einschließlich der Rechtsfolgen nach § 306 BGB. Eine unwirksame Regelung wird nicht automatisch auf den gerade noch zulässigen Inhalt reduziert.

Änderungen werden zwischen den Parteien vereinbart und sollen zu Nachweiszwecken in Textform dokumentiert werden. Der Vorrang wirksamer individueller Vereinbarungen einschließlich mündlicher Abreden bleibt bestehen. Gesetzliche Formvorschriften sind einzuhalten. Eine Aktualisierung der auf der Website bereitgestellten AGB ändert bereits abgeschlossene Verträge nicht automatisch.